

EINSCHREIBEN

An den Kommandanten der Luzerner Polizei
Adi Achermann
Kasimir-Pfyffer-Strasse 2
6003 Luzern

Datum: 22. September 2020

Post-Code 98.00.864500.04398435

Übertretungsanzeige 200289206 044 9

Ihr Schreiben vom 14. September 2020

Grüezi Herr Achermann

Mit Schreiben vom 27. August habe ich Sie persönlich um den Nachweis der Legitimationen gebeten. Auch wenn Sie das Antwortschreiben nicht selbst unterzeichnet haben, so muss ich davon ausgehen, dass der Inhalt mit Ihrem Einverständnis geschrieben wurde.

Wenn Sie nun, vertreten durch Andrea Baumeler des Rechtsdienstes, behaupten, dass die Polizei keine Firma sei, so kann ich nur auf das Register der Unternehmens-Identifikation¹ verweisen. Darin wird die Luzerner Polizei mit der UID Nr. CHE-115.992.814 aufgeführt. Zudem schiebt das Bundesamt für Statistik auf ihrer Homepage²: *«Jedes in der Schweiz aktive Unternehmen erhält eine einheitliche Unternehmens-Identifikationsnummer (UID).»* Und auf der gleichen Seite weiter unten mit dem Link *«UID-Einheiten (Unternehmen)»* heisst es unter *«Öffentliche Verwaltung»*: *«Wenn eine an den Bund, einen Kanton oder eine Gemeinde angegliederte Organisationseinheit im Handelsregister eingetragen ist oder MWST abrechnet (z.B. ein öffentliches Unternehmen), erhält diese eine UID.»* Aber keine Polizei rechnet die MWST ab, ansonsten der HR-Eintrag bei allen Polizeien zur gleichen Zeit hätte erfolgen müssen.

Aber ausgerechnet die Luzerner Polizei hat den Eintrag ins Handelsregister angemeldet. Der Eintrag erfolgte – zumindest formell – am 14. April 2019 ins Tagesregister, der jedoch nie publiziert wurde. Die damalige HR-Nummer lautete CH-E11.5.992.814-³. Die Luzerner Polizei ist daher eine Firma und Sie bzw. Ihr Rechtsdienst behaupten immer noch das Gegenteil.

Im Dezember 2013 übernahmen Sie das Kommando der Luzerner Polizei ad interim von Ihrem Vorgänger und wurden anschliessend als Kommandant gewählt. Mit anderen Worten, die Anmeldung beim Handelsregister erfolgte unter Ihrer Leitung. Und Sie wollen heute behaupten, dass Sie davon nichts mehr wissen. Da stellt sich die Frage, ob Sie und der gesamte Rechtsdienst an Amnesie leiden.

¹ www.uid.admin.ch

² www.bfs.admin.ch à Register à Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

³ www.monetas.ch à Luzerner Polizei

Damit eröffnen sich weitere Fragen, denn die Suchabfrage auf der Homepage des Handelsregisteramtes des Kantons Luzern liefert weder die Luzerner Polizei noch Ihr Name Adi Achermann. Es ist sogar noch schlimmer, denn das System will diese beiden Namen gar nicht kennen! Aber auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt⁴ findet man nichts zu den beiden Namen. Mit anderen Worten heisst das, es geht um eine systematische und aktive Verschleierung, dass die Luzerner Polizei keinen Handelsregistereintrag haben und damit keine Firma bzw. Unternehmen sein soll. Die Luzerner Polizei stellt da keine Ausnahme dar, weil es sich um ein institutionelles Problem handelt. Nur wenige, angeblich «öffentlich-rechtliche Institutionen» führen den HR-Eintrag und deren Publikationsdatum offen auf, darunter auch einige Kantonspolizeien.

Im Weiteren gibt es noch die DUNS-Nummer. Sie ist eine eindeutige Identifikationsnummer, die es weltweiten Unternehmen ermöglicht, korrekte Informationen über Unternehmen abzurufen und einen globalen Standard etabliert.⁵ Für die Luzerner Polizei lautet sie 48-648-2370.³

Dazu kommt, dass Sie eine Legitimation von einer autorisierten Stelle, hoheitliche Handlungen zu vollziehen, nicht erbringen können, weil es erstens keinen diesbezüglichen Parlamentsbeschluss gibt. Zweitens sind weder das heutige Parlament noch die Regierung dazu ermächtigt, weil beide dem kriminellen babylonischen Netzwerk huldigen und nicht der Bevölkerung; sie sind daher befangen. Erschwerend ist, dass Sie zudem Inschlaggeschäfte tätigen, welche so oder so verboten sind.

Zusammengefasst heisst das alles, dass Sie nicht nur lügen, die gesamte Luzerner Polizei in keiner Art und Weise legitimiert ist, weder handelsrechtlich noch hoheitlich zu handeln und zudem gewerbsmässig verschiedenste Verbrechen begeht. Es sind Verbrechen und dabei geht es nicht wie bei der rubrizierten Übertretungsanzeige um 20 Franken. Ihr Schreiben vom 27. August ist daher nichts anderes als eine Nötigung. Allerdings kann ich Ihnen bereits heute mitteilen, dass ich mich nicht vollendet nötigen lasse.

Aufgrund dieser Handlungen ist es offensichtlich, dass Sie die Agenda von Babylon umsetzen. Deshalb ist bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen, dass Sie (und sehr wahrscheinlich weitere Kadermitarbeiter) Mitglied einer oder mehrerer dieser kriminellen babylonischen Organisationen sind. Das passt auch insofern, weil Sie Ihre Stelle als Polizeikommandant nicht erhalten hätten, wenn Sie kein Babylonier gewesen wären. In einem babylonischen Staat sind alle Schlüsselstellen mit ihren Lakaien besetzt.

Wenn Sie in Ihrem Schreiben behaupten, die Polizei sei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig, so ist das lediglich babylonischer Hohn, denn es ist ausgerechnet die Polizei, die mit Ihrer Lügnerie und den belegten Verbrechen genau das Gegenteil macht.

Ich gebe Ihnen durchaus Recht, dass die Polizei im Auftrag des Staates handelt. Allerdings darf man nicht ausser Acht lassen, dass dieser Staat von Babylon errichtet wurde, seither babylonisch geführt wird und er ihm eigentlich auch gehört. Das heisst wiederum, dass die Polizei, nicht nur die Luzerner, sondern alle Polizeien, nur Babylon huldigen und nicht der menschlichen Gesellschaft. Sie als Kommandant der Luzerner Polizei sind jedoch dafür verantwortlich und tragen, erst recht seit sie eine Unternehmung ist, die persönliche Verantwortung, sowohl zivil- als auch strafrechtlich.

Es sei Ihr Wunsch, dass Sie diese Angelegenheit als erledigt betrachten. Ich finde allerdings immer mehr Gefallen daran, weil sich immer mehr Fragen stellen, die unbedingt zu klären sind. Aus diesem Grund muss sich dieses Verfahren ab jetzt erst recht entfalten.

Ihnen ist durchaus bekannt, dass auch auf dem Land das Seerecht, also das Piratenrecht oder das Recht des Stärkeren herrscht. Das ist ja genau das, was Sie mit der Luzerner Polizei täglich tun; Wege-lagerei und Nötigung. Allerdings bin ich der Meinung, dass Sie irgendwann den Kürzeren ziehen, womit ich zu den Stärkeren gehören werde. Deshalb sehe ich mich gezwungen, Ihnen bereits heute meine

⁴ www.shab.ch

⁵ www.bisnode.ch à Produkte & Services à unter «Alle Bisnode Lösungen» Link D&B D-U-N-SÒ-Nummer

besonderen Bedingungen bekannt zu geben, damit Sie sich überlegen können, ob Sie darauf eintreten wollen oder nicht. Aus diesem Grund habe ich in meinem ersten Schreiben vom 7. August im Titel auch festgehalten «Meine Bedingungen zu Ihrem Angebot». Ich weiss, dass Sie auch die nachstehenden Bedingungen in den Wind schlagen werden und auf Ihrem hohen Ross sitzen bleiben. Aber Sie als Rechtsanwalt demonstrieren mit Ihrem Verhalten lediglich, dass das Recht zurechtgebogen wird, damit es für Babylon passt. Aber diese aufgedeckte und bewiesene, staatlich organisierte Kriminalität ist nur dank dieser ach so akkuraten Juristen und Anwälte möglich, weshalb diese Gilde als Synonym für diese Kriminalität steht.

Meine besonderen Bedingungen:

1. Sollten Sie die Angelegenheit der nicht bezahlten Übertretungsanzeige der Staatsanwaltschaft übergeben, so wird mit dem Versand bzw. der Abgabe der Unterlagen wie folgt automatisch eine Gebühr fällig:
 - a. Für den Kommandanten 30 Kilogramm Feingold (999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat) und
 - b. für den stellvertretenden Kommandanten 15 Kilogramm Feingold,
 - c. für den Chef der zuständigen Abteilungen 15 Kilogramm Feingold und
 - d. für den stellvertretenden Chef der zuständigen Abteilungen 7.5 Kilogramm Feingold.

Zusätzlich zu dieser Gebühr werde ich meinen Aufwand in einem Strafverfahren pro Stunde abrechnen.

- e. Der Stundenansatz beträgt 50 Gramm Feingold.

Damit das Verfahren zügiger von statten geht, setzte ich ab 16. Oktober 2020 eine Gebühr pro Kalendertag fest. Die Gebühr endet, wenn Sie (oder Ihre Nachfolger) ausdrücklich auf das Inkasso verzichten und die Busse abschreiben sowie eine allfällige Strafanzeige zurückziehen, bzw. eine Strafermittlung abgeschrieben ist. Sollte ein Betreibungsbegehren in die Wege geleitet worden sein, so läuft die Frist weiter, bis die Betreuung aus dem Register getilgt ist, nicht einfach für Dritte nicht einsehbar. Bei Letzterem will ich selbst die Kontrolle vornehmen. Erst wenn ich mich davon selber überzeugen konnte, werde ich die Gebühr für beendet erklären, ansonsten läuft diese Gebühr bis an mein Lebensende.

- f. Diese Gebühr beträgt zwei Kilogramm Feingold pro Kalendertag.
2. Da Sie Ihre gewerbsmässige Wegelagerei nicht so schnell aufgeben werden, werde ich mir erlauben, Kontrollen durchzuführen. Sollten Sie mir wieder eine Übertretungsanzeige zustellen, so wird wiederum die genannte Gebühr fällig und zwar
 - a. für den Kommandanten 30 Kilogramm Feingold,
 - b. für den stellvertretenden Kommandanten 15 Kilogramm Feingold,
 - c. für den Chef der zuständigen Abteilungen 15 Kilogramm Feingold,
 - d. für den stellvertretenden Chef der zuständigen Abteilungen 7.5 Kilogramm Feingold und
 - e. für den- oder diejenigen, der/die die Messanlage in Betrieb nahmen je 200 Gramm Feingold.

Auch hier gilt wieder, dass der Aufwand für ein mögliches Strafverfahren wie unter Position 1e beschrieben nach Stunden abgerechnet wird und zudem wird die gleiche Zeitgebühr wie in Position 1f erhoben, die mit dem Fällig werden der Busse zu laufen beginnt.

3. Vorbeugen ist immer besser als heilen. Deshalb setze ich hiermit die Gebühr für das eventuelle Anhalten und Verhaften fest:

Für das Anhalten gelten die gleichen Gebührensätze wie unter Position 2 festgehalten und für das Verhaften gilt die verdoppelte Gebühr gemäss Position 2 zuzüglich ein Kilogramm Feingold pro Hafttag. Die nur kurzzeitige Verhaftung während eines Tages wird mit einem Hafttag verrechnet, passiert es in der Nacht über Mitternacht, so ergeben sich zwei Hafttage. Allfällige Schadenersatzforderungen und Haftungsansprüche bleiben ausdrücklich und zusätzlich vorbehalten.

Ich mache Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ich bei einem Anhalten von Ihren Mitarbeitern einen schriftlichen Beleg erhalten will. Dieser wird mir wahrscheinlich nicht ausgehändigt werden, weshalb ich gezwungen sein werde, Massnahmen zu ergreifen, damit das Anhalten rapportiert wird. Die Folgen dieser unterlassenen Bescheinigung des Anhaltens tragen Sie vollumfänglich, weshalb ich mir hier ausdrücklich Schadenersatzforderungen und Haftungsansprüche vorbehalte. Das könnte im Extremfall auch dazu führen, dass ich verhaftet würde. In diesem Fall sind die beiden Gebühren des Anhaltens und des Verhaftens kumulativ.

4. Sollten Sie die Übertretungsanzeige zurückziehen und für nichtig erklären, wird wiederum eine Gebühr fällig und zwar wie folgt:
 - a. für den Kommandanten 30 Kilogramm Feingold,
 - b. für den stellvertretenden Kommandanten 15 Kilogramm Feingold,
 - c. für den Chef der zuständigen Abteilungen 15 Kilogramm Feingold,
 - d. für den stellvertretenden Chef der zuständigen Abteilungen 7.5 Kilogramm Feingold und

Die Gebühr gemäss Position 1f läuft weiter, bis die Bedingungen für die Aufhebung beendet sind.

Die Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich monatlich Rechnung stellen werde, erstmals Ende Oktober 2020. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Feingold pro Kalendertag fällig. Es gilt das Bringprinzip.

Die sich ergebenden Gebühren werde ich bei der Unternehmung Kanton Luzern einfordern. Deshalb Sie sind persönlich verantwortlich, dass diese Bedingungen der Luzerner Regierung bekannt gemacht werden, weshalb eine Kopie dieses Schreibens bei liegt. Die jeweiligen Eigentümer werden diese und weitere Forderungen gebündelt bei den Fehlbaren eintreiben.

Als Kommandant der Luzerner Polizei sind Sie verantwortlich, damit die von der drohenden Gebühr Betroffenen darüber unverzüglich informiert werden, damit sie sich persönlich schützen können. Aufgrund der Rahmenbedingungen sind sie im Ereignisfall auf sich selbst gestellt und der Staat wird ihnen nicht helfen.

Abschliessend möchte ich hiermit nochmals unmissverständlich festhalten, dass Sie ab sofort für alle Handlungen und Nichthandlungen vollumfänglich persönlich verantwortlich und haftbar sind. Das Gleiche gilt sinngemäss auch für Ihre Mitarbeiter. Sie entscheiden somit über Ihr Schicksal und dasjenige Ihrer Mitarbeiter.

Adieu

Mensch Alex Werner Brunner

Beilagen:

- erwähnt